

SEITENBAU GmbH
 Vertrieb
 Robert-Gerwig-Str. 10-12
 78467 Konstanz

Fax +49(0)7531/36598-11

Hiermit bestelle ich verbindlich zu den nachfolgenden Lizenz- und Lieferbedingungen das SEITENBAU Wordmodul Version 3.x für das Redaktionssystem Imperia zur elektronischen Lieferung gegen Rechnung zum Preis von 2.500,- EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. (derzeit 16%).

	Lizenznehmer	Lizenzgeber
Organisation		SEITENBAU GmbH
Ansprechpartner		Vertrieb
Straße / Nr.		Robert-Gerwig-Str. 10-12
PLZ Ort		78467 Konstanz
Land		Deutschland
Telefon		+49(0)7531/36598-00
Fax		+49(0)7531/36598-11
E-Mail		wordmodul@seitenbau.com

Lizenz- und Lieferbedingungen

Stand 01.02.2004

Lizenzgeber und der Lizenznehmer
 folgenden Vereinbarung:

1 Präambel

- 1.1 Der Lizenzgeber entwickelt und vertreibt neben anderer Tätigkeiten Computer-Software. Er verfügt über diverse Eigenentwicklungen, die er zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung selbst anbietet und vertreibt. Unter anderem verfügt der Lizenzgeber über eine unter dem Namen Wordmodul entwickelte und vertriebene Software, die insbesondere als Zusatzsoftware zum Redaktionssystem Imperia Anwendung findet. Imperia ist ein Produkt der Imperia AG in Hürth.
- 1.2 Dies vorangestellt, schließen der

2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Die Software mit der Bezeichnung „Wordmodul“ ist urheberrechtlich geschützt.
- 2.2 Das Wordmodul wird dem Lizenznehmer elektronisch überlassen. Zu dem Softwaremodul gehört eine Dokumentation mit Leistungsbeschreibung und Installationsanleitung sowie eine Lizenznummer mit Keycode.
- 2.3 Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

- 2.4 Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material, sofern diese zum Lieferumfang gehören.

3 Umfang der Lizenzeinräumung

- 3.1 Diese Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer die Benutzung der Software auf einer unbeschränkten Anzahl von Einzelcomputern unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur im Zusammenhang mit einer Installation des CMS Imperia verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist.
- 3.2 Der Lizenznehmer benötigt keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist.
- 3.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.
- 3.4 Sofern der Lizenznehmer ein Lizenzpaket vom Lizenzgeber erworben hat, ist er berechtigt, Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.

4 Dauer der Lizenz, Vertragsverletzung und Kündigung

- 4.1 Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet.
- 4.2 Soweit gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen wird, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung in entsprechender Anwendung des § 314 BGB.
- 4.3 Dem Vertragspartner ist zuvor eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.4 Soweit aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer bei dem Lizenzgeber Schäden eintreten, wird er den Lizenznehmer dafür haftbar machen.
- 4.5 Im Fall der Beendigung der Lizenz durch Kündigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software dem Lizenzgeber unverzüglich zurückzugeben

und vorhandene (bereits installierte) Software von seinen Systemen zu löschen. Andernfalls macht er sich gegenüber dem Lizenzgeber schadensersatzpflichtig.

5 Beschränkung der Lizenz

- 5.1 Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- 5.2 Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden.
- 5.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonstwie zugänglich zu machen.
- 5.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren.
- 5.5 Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen.
- 5.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

6 Vertragsverletzung und Kündigung

- 6.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt.
- 6.2 Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten.

7 Änderungen und Aktualisierungen

- 7.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software zu erstellen.

Begriffdefinitionen:

Ein Update ist die Lieferung einer neuen Version der Software, die sich insbesondere durch einen erweiterten Funktionsumfang oder die Veränderung der Einsatzmöglichkeiten auszeichnet. Dies ist erkennbar an der Veränderung der Versionsbezeichnung insgesamt. Dies kann sich durch eine zahlenmäßig höhere Versionsbezeichnung äußern, wie z.B. der Veränderung der Version des Programms „Wordmodul 2.x“ zu „Wordmodul 3.x“ oder

aber durch eine sonstige textlich angepasste Versionsbezeichnung. Die zeitlich letztgenannte Versionsbezeichnung kennzeichnet das im Vergleich zum vorangegangenen aktuellere Produkt;

Patches sind Softwarekorrekturen und sonstige kleine Änderungen, die durch Veränderungen innerhalb der laufende Versionsnummer gekennzeichnet werden, wie etwa die Veränderung der Version „SB Wordmodul 3.0“ zu „Wordmodul 3.01“, bzw. „Wordmodul 3.1“.

- 7.2 Updates gehören grundsätzlich nicht zum Vertragsgegenstand. Für Updates kann vom Lizenzgeber eine Gebühr verlangt werden, über welche eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Insoweit gelten für Updates die in der gesonderten Vereinbarung angegebenen Konditionen. Es besteht indes keine Verpflichtung des Lizenznehmers zur Abnahme derartiger Updates.
- 7.3 In den Lizenzgebühren sind Patches, die innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Software erstellt werden, bereits enthalten. Patches, die nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes erstellt werden, sind nicht Vertragsgegenstand; die Kosten, die durch ihre Installation entstehen, trägt der Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, gelieferte Patches zu installieren, soweit ihm dies zumutbar ist. Andernfalls haftet der Lizenzgeber nicht für die ordnungsgemäße Funktion und Weiterentwicklung der Software.
- 7.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, bezüglich des Vertragsgegenstandes Schnittstellen oder ähnliches in späteren Versionen (auch Updates) ohne Vorankündigung zu verändern. Hierdurch evtl. entstehende Kosten trägt der Lizenznehmer.
- 7.5 Der Lizenzgeber wird den - über den Installationscode registrierten - Lizenznehmer über Updates, Patches und sonstige Aktualisierungen seiner Produkte per Email bzw. auf seiner Homepage hinweisen.

8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 8.2 Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.

- 8.3 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- 8.4 Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erhebliche Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
- 8.5 Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

- 8.7 Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in deutscher Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in deutschsprachiger Version lieferbar ist.
- 8.8 Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Lizenzgeber für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- 8.9 Im Fall einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von aussen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

9 Installationsvoraussetzungen

- 9.1 Folgende Systemvoraussetzungen auf Client-Seite sind zur Nutzung des Wordmoduls notwendig:
Betriebssystem: MS-Windows 95, 98, 2000, NT oder XP
- 9.2 Browser: Microsoft Internet Explorer 4.x, 5.x oder 6.x.
- 9.3 Auf Server-Seite muss Imperia 4, 5, 6, 6.5 oder 7 laufen, ein bestimmtes Betriebssystem oder ein bestimmter Webserver werden nicht vorausgesetzt.
- 9.4 Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen entfällt die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Gewährleistung nach Punkt 8.
- 9.5 Die Installation des Wordmoduls auf den Arbeitsplätzen wird der Kunde selbst mit

dem mitgelieferten Setup-Programm vollautomatisch vornehmen.

- 9.6 Der Lizenznehmer kann unter der Adresse wordmodul@seitenbau.com technischen Support durch den Lizenzgeber in Anspruch nehmen. Dieser Support deckt nur Fragen zur Installation des Wordmoduls, sowie das Melden von etwaigen Produktmängeln.

10 Lizenzkosten

- 10.1 Der Lizenznehmer erhält eine Nutzungslizenz der Software gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr gemäß der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers. Verbindlich ist, sofern nicht anders vereinbart, die letzte Preisliste der SEITENBAU GmbH vor Vertragsschluss. Für die Verträge und bestätigten Aufträge sind die Preise für drei Monate ab Vertragsschluss verbindlich.
- 10.2 Die zu zahlende Lizenzgebühr wird mit Erhalt des Registrierungscode und der Software durch den Lizenznehmer fällig und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang zahlbar.
- 10.3 Der Lizenzgeber behält sich vor, dass die Lizenzierung der vertragsgegenständlichen Software erst mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr endgültig wirksam ist.
- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lizenzgeber berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Lizenznehmer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lizenzgeber ist zulässig.
- 10.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.
- 10.6 Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen können kein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht nach § 273 oder § 320 BGB geltend machen.
- 10.7 Das Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners ist ausgeschlossen.
- 10.8 Jegliche Zahlung erfolgt auf den Kontokorrentsaldo oder, wenn kein Kontokorrent besteht, bestimmt sich die Tilgungsreihenfolge sich nach den §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz (Deutschland).
- 11.2 Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen

Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift